

Antrag

der

Abgeordneten Buchinger, Eisenhut, Födermayr, Hollersbacher und Genossen,

betreffend

Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit die im § 9, Absatz 4, der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 589, über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung) zur Einbringung von Anträgen auf Erneuerung von Pachtverträgen festgesetzte Frist von vier Wochen nach dem Tage der Kundmachung der genannten Vollzugsanweisung bis 15. Februar 1920 verlängert wird.

Mit Vollzugsanweisung vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 589, wurde der mit Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 403, den Kleinpachtungen gewährte Schutz auch auf die Pachtverträge mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe ausgedehnt.

Im § 9, Absatz 4, wurde bestimmt, daß Pachtverträge, welche nach dem 1. April 1919 gekündigt wurden, wobei der Pachtgegenstand aber am Tage der Kundmachung der Vollzugsanweisung dem Bepächter noch nicht zurückgestellt war, über Antrag des Pächters wieder erneuert, beziehungsweise auf unbestimmte Zeit verlängert werden können, wenn der Pächter binnen vier Wochen nach dem Tage der Kundmachung beim zuständigen Gerichte einen diesbezüglichen Auspruch begehrt.

Die Kundmachung dieser Vollzugsanweisung erfolgte mit Staatsgesetzblatt vom 23. Dezember 1919, 208. Stück.

Der Tag der Kundmachung fiel daher gerade in die Zeit der Verkehrseinstellung und der fort dauernden Verkehrsbeschränkung, so daß die Vollzugsanweisung auch den Gemeinden vielfach heute noch nicht zugekommen sein kann.

Durch diese außerordentlichen Verhältnisse ist der Zweck der im § 9, Absatz 4, ausgesprochenen gesetzgeberischen Absicht vereitelt worden, und es kommen vielfach die betreffenden Pächter vor Ablauf der vierwöchigen Frist gar nicht in Kenntnis der ihnen eingeräumten Begünstigung.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Vollzugsanweisung zu erlassen, womit die im § 9, Absatz 4, der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom

620 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 589, über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung), zur Einbringung von Anträgen auf Erneuerung von Pachtverträgen festgesetzte Frist von vier Wochen nach dem Tage der Kundmachung der genannten Vollzugsanweisung bis 15. Februar 1920 verlängert wird.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

Wien, 14. Jänner 1920.

Jos. Weiss.
Bischof.
Höchl.
Wiesmaier.
Scharfegger.
Gutmann.
Luttenberger.
K. Gruber.
K. Weigl.

Buchinger.
Eisenhut.
Födermayr.
Hollersbacher.
Dr. J. Wagner.
Josef Grim.
Johann Gürtler.
L. Diwald.
Dersch.
Dr. Buresch.